



Stellungnahme des Philologenverbandes Schleswig-Holstein (PhV) zum Entwurf des Schulgesetzes vom 21. 3. 2006

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1564

Vorbemerkung:

Der PhV stellt an unterschiedlichen Stellen die Tendenz fest, Kompetenzen des Gesetzgebers an das Bildungsressort abzutreten.

Überdies fällt auf, dass die vorliegende Entwurfsfassung in ihrer Begrifflichkeit an vielen Stellen unpräzisere Neuformulierungen erhalten hat, die zunächst lediglich als redaktionelle Änderungen erscheinen, dem Bildungsministerium aber tatsächlich eine Reihe von politisch einseitigen Interpretationsmöglichkeiten ermöglichen und daher kritisch hinterfragt werden müssen. Der PhV steht beiden Tendenzen ausgesprochen misstrauisch gegenüber.

Zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 4, Abs. 6 und 7

Satz 2 in Absatz 6 ist im Prinzip durchaus zu begrüßen. Ein glatter Fehlschluss ist es aber, wenn man, wie in der Einzelbegründung zu Absatz 7 beschrieben, von der Annahme ausgeht, dass die Neutralität der Institution durch die Neutralität jedes einzelnen Mitglieds erreicht werden müsse und nicht durch eine Pluralität der Standpunkte, solange diese mit unserer Verfassung übereinstimmen.

Vor diesem Hintergrund kritisieren wir aufs heftigste, dass das sogenannte Kopftuch, das als politisches Symbol der Diskriminierung und Unterdrückung von Frauen gesehen werden muss, als „religiöses Symbol“ aufgewertet und damit mit dem christlichen Kreuz auf eine Stufe gestellt wird, das nach der vorliegenden Fassung ebenfalls nicht mehr getragen werden dürfte. Wir halten diesen Weg für verfassungswidrig und fordern, dass Schleswig-Holstein in dieser Frage das von Baden-Württemberg praktizierte Verfahren übernimmt.

Zu § 4, Abs. 10

Die Neuformulierung wird begrüßt.

Zu § 5, Abs. 1

Die Wörter „der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers“ in Satz 3 sind zu streichen. Diese Formulierung vermittelt Ansprüche von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, die die Lehrkräfte nicht erfüllen können. Die Formulierung kann durch „der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt werden.

Zu § 9, Abs. 2

Die Formulierung „pädagogisch weiterentwickelt“ implizieren, dass es sich hierbei an sich schon um einen pädagogischen Fortschritt handelt. Das ist falsch und wissenschaftlich nicht zu halten.

Daher ist das Wort „umgeformt“ zu verwenden.

Zu Abs. 3

In Satz 5 ist die Formulierung „mit Zustimmung der Eltern“ zu streichen. Diese Formulierung nimmt die in der Erarbeitung befindliche Neufassung der Versetzungsordnung vorweg. Auch wenn das Ziel, die Zahl Wiederholungen zu senken, angestrebt wird, muss es nach der Orientierungsstufe weiterhin Möglichkeiten der Nichtversetzung und Schrägversetzung durch die Klassenkonferenz geben dürfen. Die vorliegende Fassung würde eine Entscheidung über Versetzung oder Nichtversetzung ab Klasse 7 praktisch abschaffen. Auch muss es in Einzelfällen im Einvernehmen mit den Eltern auch im Verlauf der Orientierungsstufe möglich bleiben, eine Schrägversetzung vorzunehmen.

Zu § 17, Abs. 3

In Satz 1 sind die Wörter „jeweils nach den Umständen des Einzelfalls“ zu ersetzen durch „im Einzelfall.“ Nur so wird ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis beschrieben. Zudem sollte Beaufsichtigung klar von Unterricht abgegrenzt werden.

Zu § 22, Abs. 2

Die Änderung wird begrüßt.

Zu § 25, Abs. 7 und 8 sowie § 26, Abs. 1

Die Änderungen werden begrüßt.

Zu § 32, Abs. 1

Das Schulgesetz ist u.E. nicht der richtige Ort, um Eignungsmerkmale aufzuzählen. Zudem sind die hier genannten Eignungsmerkmale unvollständig und in der hier vorliegenden pauschalen Weise nicht sachgerecht.

Zu Abs. 2

Die Änderung in Satz 4 widerspricht der derzeitigen Einstellungspraxis und den dort geltenden Regeln. Sie setzt eine komplette Dezentralisierung der Personalauswahl und des Einstellungsverfahrens voraus. Wenn dies gewollt sein sollte, kann erstens das SchulG nur die Möglichkeit einer solchen Änderung eröffnen. Zweitens wäre konsequenterweise zu fordern, dass Schulleiterinnen und Schulleitern die Möglichkeit eingeräumt wird, auch bei der Auswahl der Führungskräfte mitzuwirken.

Vor dem Wort „Unterrichtsbesuche“ sollten die Wörter „ und berechtigt“ eingefügt werden.

Zu Abs. 3

Satz 2 weist den Schulleiterinnen und Schulleitern eine Verantwortung zu, die in dieser umfassenden Form weder sinnvoll noch sachgerecht noch durchführbar ist. Wenn das Ziel verstärkter Kooperation zwischen den Lehrkräften verfolgt werden soll, was im Grunde richtig ist, muss dies in einer Weise geschehen, welche weder die Schulleitungen noch die Lehrkräfte von vorne herein ins Unrecht setzt, solange das Erreichen des Zieles z. B. bereits an den räumlichen Gegebenheiten in den Schulen (z.B. fehlenden Lehrerarbeitsplätzen) scheitern muss. Der Satz kann daher nur lauten: „...“, dass die Lehrkräfte in Fragen der Erziehung und des Unterrichts zusammenwirken, soweit dies möglich und von der Sache her sinnvoll ist.“

Zu § 33, Abs.1

Satz 1 schaltet Lehrkräfte gleich, engt sie je nach Qualität des jeweiligen Schulprogramms in mehr oder weniger unsachgemäßer Weise ein und wird daher in dieser Form strikt abgelehnt.

Satz 3 kann bei aller Bejahung des Fördergedankens niemals in der hier bezeichneten „umfassenden“ Weise umgesetzt werden. Die vorliegende Formulierung kann ohne weiteres als „Rechtsanspruch auf gute (oder jedenfalls nicht mangelhafte) Schulnoten“ missverstanden werden. Allenfalls kann es heißen „Sie fördern ihre Schülerinnen und Schüler und beraten ...). Satz 5 ist entsprechend unserer Stellungnahme zu § 33, Abs. 3 Satz 2 zu ergänzen.

Zu Abs. 6

Der in der bisherigen Fassung enthaltene Satz, dass eine Leistungsbewertung durch den angesprochenen Personenkreis nicht stattfindet, muss erhalten bleiben, da Notengebung qualifizierte Lehrkräfte voraussetzt.

Zu § 37, Absatz 1

Mit Blick auf die Geschlechterverteilung im Bereich aller Schularten erübrigt sich Satz 3. Er sollte entfallen.

Zu § 43, Abs. 2

Unklar bleibt, was passiert, wenn die jeweilige Prüfung nicht bestanden wird. Unklar ist auch, ob eine bestandene Prüfung dann doch zum Eintritt in die Oberstufe führen kann.

Zu Abs. 3

Satz 1 ist ersatzlos zu streichen. Das Gymnasium wird in Abs. 2 definiert und muss aus pädagogischen Gründen als Einheit von Sekundarstufe I und II erhalten bleiben. Der PhV sieht die vorgelegte Formulierung als Einfallstor für die Bildung von Oberstufenzentren und lehnt diese ab.

Zu § 46

Der PhV lehnt die Einführung einer weiteren Schulart „Gemeinschaftsschule“ ab.

Zu § 54

Die Frage der Mindestgröße von Schulen darf, da sie unmittelbare politische Auswirkungen in den Regionen hat, auf keinen Fall aus der Hand des Parlaments an das Bildungsministerium delegiert werden. Sie bedarf vielmehr der Einflussmöglichkeit der jeweils Betroffenen vor Ort und der konkreten Verantwortlichkeit des Landtags, d. h. gerade auch der Vertreterinnen und Vertreter der Wahlkreise, die von Schulschließungen und Zusammenlegungen betroffen sind.

Zu § 59

Es ist weder begründet worden noch einzusehen, warum nach dem Wort „Schulträger“ die Formulierung „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ weggefallen ist. Nur um diesen Rahmen darf es doch gehen, es sei denn, es sollen hier Schulträger durch eine allgemeine Pflicht zu kritikloser Hinnahme von Vorgaben des MBF bei der Schließung von Schulen verpflichtet werden. Die Ablehnung dieser Änderung steht für den PhV in engem Zusammenhang mit der beabsichtigten Verlagerung der Kompetenzen auf das MBF in § 54.

Zu § 67, Abs. 2, Ziffer 4

Vgl. Stellungnahme zu § 9, Abs. 3.

Überdies ist die Formulierung in der vorliegenden Fassung höchst unklar.

Zu Ziffer 7

Die Änderung wird begrüßt.

Zu § 87, Abs. 3

Von der vorliegenden Regelung ist abzuraten, zumal die in der Einzelbegründung zu Satz 1 gemachte Einschränkung nicht im Text des Gesetzes stehen kann und damit nicht unmittelbar greifbar ist. So wird die ohnehin schon schwierige Suche nach Verbindungslehrkräften noch viel schwieriger.

Zu § 137, Abs. 3, Ziffer 3 und 4

Der PhV sieht es als ungerechtfertigt und verfälschend an, mittels der Einrichtung von 2 Sitzen für Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinschaftsschulen Mehrheitsverhältnisse oder Gewichtungen innerhalb des Landesschulbeirats zu verschieben, solange es eine sehr geringe Zahl von Gemeinschaftsschulen gibt. Mitglieder in Beiräten müssen zahlenmäßig in angemessener Proportion zur vertretenen Gruppe vorhanden sein. Denkbar wäre eine Mitvertretung durch die Delegierten der Gesamtschulen.

gez. Helmut Siegmon, Landesvorsitzender

Stellungnahme des PhV zu den beabsichtigten Änderungen der §§ 11 und 12 MBG

Die Änderungen sind in der vorliegenden Form nicht nachvollziehbar und greifen nach Auffassung des PhV zu kurz.

Die Änderungen müssen gewährleisten, dass Referendarinnen und Referendare (bzw. LiA) nicht nur an Schulen mit 5 oder mehr LiA in Form einer Jugend- und Ausbildungsvertretung durch Personen aus den eigenen Reihen vertreten werden können.

Der PhV fordert vielmehr, dass die im Vorbereitungsdienst befindlichen Lehrkräfte ungeachtet von Zuständigkeiten der Örtlichen Personalräte sowie des HPR(L) eine neue, eigene Personalvertretung erhalten, in die sie aus ihren eigenen Reihen Lehrkräfte wählen können.

Diese Vertretung soll sich aus gewählten Sprecherinnen und Sprechern der einzelnen Lehrerlaufbahnen und Ausbildungssemester zusammen setzen und den Namen „Sprecherrat“ erhalten.

Grundsätzlich zu entscheiden ist die Frage, wie der Sprecherrat institutionell eingebunden werden soll. Im MBG gibt es zwei Modelle, an denen man sich dabei orientieren könnte:

- erstens an der Jugend- und Ausbildungsvertretung (Vgl. §§ 66-68 MBG)
- zweitens an der Vertretung der Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst (vgl. §§ 69-74 MBG), die der Sache nach eine besondere Form der Jugend- und Ausbildungsvertretung ist.

Orientiert man sich am Konzept der übergeordneten Jugend- und Ausbildungsvertretung, müssten entsprechend den 5 Lehrerlaufbahnen übergeordnete Ausbildungsvertretungen gewählt werden.

Mit einem solchen Modell würde man eine starke Anbindung an den Hauptpersonalrat(L) betonen.

Der HPR(L) würde dann entsprechend § 25 Abs. 2 MBG Mitglieder der Vertretungen zu seinen Sitzungen laden. Entsprechend Abs. 3 Nr.5 würde auf Antrag der Mehrheit der Ausbildungsvertretung innerhalb von 10 Tagen ein Gegenstand, der besonders die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst betrifft, auf die Tagesordnung des HPR(L) gesetzt werden müssen usw. Durch eine § 31 Abs.1 Satz 1 MBG entsprechende Formel wäre regelbar, dass „ein Mitglied der Ausbildungsvertretung, das von dieser benannt wird ... an allen Sitzungen des Hauptpersonalrats(L) beratend teilnehmen“ könnte. Schließlich könnte nach Satz 2 und 3 bei der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst betreffen, die gesamte Ausbildungsvertretung beratend teilnehmen und hätte in Angelegenheiten, die *überwiegend* sie betreffen, sogar Stimmrecht.

Angesichts der begrenzten zeitlichen Ressourcen während des Vorbereitungsdienstes und der Verteilung der LiA auf Dienststellen im ganzen Land kann allerdings eine Einbindung in den allgemeinen Sitzungsbetrieb des HPR nahezu ausgeschlossen werden. Das dürfte für die Referendare weder zu schaffen noch sachlich angemessen sein. Auch sehen wir eine Konzentration auf die ausbildungsspezifischen Fragen eher als zielführend an.

Orientiert man sich der Konzeption des Referendarrates, ergeben sich eine stärkere Betonung der Eigenständigkeit und eine genauere Konzentration auf Fragen der zweiten Ausbildungsphase.

Folgt man § 69 Abs. 1 MBG, müsste der Sprecherrat direkt beim MBF angesiedelt sein und würde entsprechend Abs. 2 die Aufgaben eines Personalrates wahrnehmen, soweit *ausschließlich* Referendarinnen und Referendare (entsprechend Lehrkräfte im

Vorbereitungsdienst) betroffen sind. In allen anderen Fällen bliebe es entsprechend Satz 3 bei der Vertretung durch den jeweils zuständigen Personalrat.

Da der Begriff „*ausschließlich*“ gegenüber dem Begriff „*überwiegend*“ in § 31 Abs.1 Satz 3 (s.o.) eine Steigerung darstellt, ist im Einzelnen zu prüfen, welche Maßnahmen damit ausgeschlossen werden. Der Kommentar von Fuhrmann u.a. zum MBG nennt als Beispiel die Mitbestimmung bei der Einstellung von Referendaren, die dann aus der Zuständigkeit fiele (vgl. ebenda zu §69, Randnr.3). Es stellt sich die Frage, was in diesem Fall gegen eine Mitbestimmung durch den Sprecherrat spricht, außer man möchte seine Aufgaben aufgrund der stark begrenzten Möglichkeiten der Freistellung für Personalratsarbeit in der Ausbildung auf Kernbereiche konzentrieren.

Die Definition des Verhältnisses zum HPR(L) deutet sich in einer Übertragung des folgenden Zitats aus dem Fuhrmann-Kommentar zu § 69 MBG an. In Randnr. 4 heißt es:

„Sobald in einer Angelegenheit auch andere Beschäftigte des Landes betroffen sind, vertreten die sonst zuständigen Personalräte auch die Referendarinnen und Referendare ... Hier hat der Referendarrat die Funktion einer Jugend- und Ausbildungsvertretung gegenüber den Personalräten wahrzunehmen. Er ist deshalb in vielen Fällen dem beim OLG gebildeten Personalrat beigeordnet und muss zusammen mit diesem die die Referendarinnen und Referendare betreffenden gemeinsamen Angelegenheiten fördern und betreuen.“

Besonders zu regeln ist die Frage der Zuständigkeit in Prüfungs- und Ausbildungsfragen. Was Fragen der Ausbildung angeht, muss die Zuständigkeit aus Sicht des PhV zwingend beim Sprecherrat liegen. Im Prinzip gilt dies in gleicher Weise für Prüfungsfragen. Inwieweit hier aus rechtlichen Gründen genau wie im juristischen Vorbereitungsdienst ein „Ausschuss für Prüfungsangelegenheiten“ gebildet werden müsste, bedarf einer genaueren rechtlichen Prüfung.